

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltene Petitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 6. Juni

Anzeigen-Aannahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Einladung zur Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau. — Weitere Anträge zur Generalversammlung. — Die Genossenschaft im Dienste des Handwerks. — Die Großmutter. — Zur Frage der Beschaffung zweistelliger Hypotheken (Schluß). — Das Holz im Nassaubau. — Ueber den ungünstigen Einfluß der Uebergloden auf die Lebensdauer der Metallfadenlampen. — Ausbleiben von Zeugen wegen geschäftlicher Behinderung. — Gerichtliche Entscheidungen. — Kleine Notizen. — Aus den Lokalvereinen. — Bekanntmachung der Handwerkskammer. — Inserate.

Mitglieder benutzt die Vereins-Bibliothek.

Kataloge liegen bei den Vereins-Vorsitzenden aus. Bestellungen werden unter Beifügung der letzten Beitragsquittung an die Bibliothek in Wiesbaden, Hermannstraße 13, erbeten.

Die diesjährige General-Versammlung des Gewerbevereins für Nassau

wird voraussichtlich am **21. und 22. Juni in Niederlahnstein** abgehalten. Am Samstag, den 20. Juni, nachm. 3 Uhr findet im Rathhauseaal eine Sitzung des Zentralvorstandes statt, die nötigenfalls zur Besprechung der Anträge am Sonntag vormittags 10 Uhr fortgesetzt wird. Die Verhandlungen der Generalversammlung beginnen am Sonntag, den 21. Juni, nachm. 3 Uhr im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“. Abends 8 Uhr findet im Hotel „Strobel“ eine Abendunterhaltung statt, verbunden mit der Feier des 25-jährigen Bestehens des Lokalgewerbevereins in Niederlahnstein. Am Montag, den 22. Juni, vorm. 8 Uhr werden die Verhandlungen der Generalversammlung fortgesetzt und zu Ende geführt. Abends 8 Uhr findet eine gemütliche Zusammenkunft im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“ statt. Für Dienstag, den 23. Juni ist der Besuch der Werkbund-Ausstellung in Köln in Aussicht genommen.

Vorläufige Tagesordnung für die Generalversammlung:

1. Bericht des Zentralvorstandes über den Stand und die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre, über die finanziellen Verhältnisse, sowie über den Stand und die Leistungen der Fortbildungsschulen.
2. Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Vereinsrechnung für 1913.
3. Vorlage des geänderten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für 1914.
4. Vortrag über die technische Beratungsstelle.
5. Bericht über die Gewerbebeförderung im Regierungsbezirk Wiesbaden.
6. Neuwahl von Mitgliedern des Zentralvorstandes.*)
7. Besprechung über die Errichtung einer Krankenkasse.
8. Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung und der Kommission zur Prüfung der Vereinsrechnung für 1914.
9. Beratung von Anträgen der Lokalgewerbevereine.

*) Auf Grund des § 20 der Vereinsstatuten hat eine Neuwahl stattzufinden für die wegen Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder und zwar die Herren Zimmermeister Herm. Carstens, Wiesbaden, Schmiedemeister Gust. Dienstbach, Höchst a. M., Rentant G. Fleckenstein, Montabaur, Schreinermeister Ed. Hansjoh, Wiesbaden, Maurermeister Fr. Wies, Hachenburg, Maurermeister A. Pappeler, Biedenkopf und Stadtbaumeister C. Weil, Bad Homburg, sowie ferner für die inzwischen verstorbenen Mitglieder Herren Franz Willig, Rüdesheim und Regierungs- und Gewerbeinspektor Prof. Wolf, Wiesbaden.

Wiesbaden, den 4. Mai 1914.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Weitere Anträge zur Generalversammlung.

26) „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, an den maßgebenden Stellen dahin vorstellig zu werden, daß die durch das Rangieren der Güterzüge am Bahnübergang an der Wiesbadener Straße hervorgerufenen Störungen, die sich bei starkem Verkehr besonders bemerkbar machen, baldigst beseitigt werden.“ (Ditzheim.)

27) „Die Generalversammlung wolle beschließen, die Generalversammlung im Jahre 1916 in Braubach abzuhalten.“ (Braubach.)

28) „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei der Eisenbahnverwaltung vorstellig zu werden, daß die Weiterführung der Bahnlinie Grenzhausen-Grenzhausen-Hillscheid beschleunigt wird und ihre Einmündung in Anbetracht der günstigen Eisenbahnanschlüsse, des Wasserweges und zur Verbesserung der Postverbindungen in Niederlahnstein erfolge.“ (Grenzhausen.)

29) Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß im Unterwesterwaldkreis ein Handwerksamt errichtet wird, um den hiesigen Handwerkern dieselben Vorteile zu bieten, wie sie die Handwerker in Frankfurt und Wiesbaden genießen.“ (Montabaur.)

30) „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei dem Herrn Regierungspräsidenten dahin zu wirken, daß den Assistenten bei den Königl. Bauämtern das Ausarbeiten von Baugesuchen zur Einholung der Bauerlaubnis und die Bauleitung bei Ausführung von Privatbauten verboten wird.“ (Weilburg.)

Die Genossenschaft im Dienste des handwerks.

Von Dr. Polag.

(Nachdruck verboten.)

A. F. D. 1) Das Handwerk leidet heute nicht unerheblich darunter, daß viele selbständige Handwerker weder über die erforderlichen Fachkenntnisse noch über die unbedingt notwendigen kaufmännischen Kenntnisse (in Buchführung,

Kalkulation usw.) noch über genügende Betriebsmittel verfügen. Für die Erlangung der erwünschten Fach- und theoretischen Kenntnisse haben Staat, Gemeinden und Handwerkerorganisationen, insbesondere die Handwerkskammern zu sorgen; die erforderlichen Betriebsmittel sind im Wege der Selbsthilfe zu beschaffen.

2) Als Weg der Selbsthilfe kommt vorzüglich in Betracht der Zusammenschluß in Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Da die Genossenschaften aber nur gedeihen können, wenn sie Ordnung halten in ihrem Betriebe, so müssen sie über genügende Mittel verfügen, die von ihren Mitgliedern aufzubringen sind. Der Eintritt in eine Genossenschaft setzt demnach ein gewisses, wenn auch bescheidenes Barvermögen voraus. Dieses liegt auch im Interesse des Gewerbes, denn ohne eigene Mittel kann ein Geschäft auf die Dauer nicht in solider Weise geführt werden. Dem Stande wird erfahrungsgemäß am meisten von denjenigen Kollegen geschadet, die nichts zu verlieren haben. Deshalb ist im Interesse des Handwerks dringend davor zu warnen, daß sich Handwerker ohne genügende eigene Mittel selbständig machen.

Unter den Genossenschaften kommen für den Handwerker in Betracht: die gewerblichen Kreditgenossenschaften einerseits und die Ein- und Verkaufsgenossenschaften andererseits.

3) Anschluß an eine Kreditgenossenschaft ist jedem Handwerker dringend zu empfehlen. Derselbe erleichtert ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Zahlungsverhältnissen seines Betriebes. Vor allem empfiehlt es sich, mit einer gewerblichen Kreditgenossenschaft (Gewerbebank) in Kontokorrentverkehr zu treten und sich einen Kredit in laufender Richtung eröffnen zu lassen. Hierbei werden die dem Handwerker zufließenden Gelder sofort zinstragend angelegt; die von ihm zu leistenden Zahlungen werden auf die bequemste Weise und mit den geringsten Unkosten bewerkstelligt; durch Anweisungen an die Bank, durch Ausstellung von Schecks, durch Zahlbarstellung der akzeptierten Wechsel bei der Bank. Zinsverluste werden nach Möglichkeit vermieden. — Im Verkehr mit dem Lieferanten soll der Handwerker folgende Grundsätze beobachten: Einkauf der Roh- und Hilfsstoffe und sonstigen Bedarfsartikel gegen bar, oder unter Einhaltung

von kurzen Zahlungsfristen (Zahlung binnen 30 Tagen) unter Abzug eines entsprechenden Skontos. Soweit hierfür flüssige Betriebsmittel nicht vorhanden sind, sind dieselben im Wege des Kredits durch Aufnahme von kurzfristigen Darlehen bei der Kreditgenossenschaft zu beschaffen. Der im Großhandel und in der Industrie anerkannte Grundsatz, daß Geldschulden billiger sind als Warenschulden, muß auch im Kleinergewerbe zur Annahme gelangen. Der Bareinkauf ist nicht nur billiger, sondern verschafft dem Handwerker auch eine größere Freiheit und Selbständigkeit gegenüber seinen Lieferanten. Das im Handwerk heutzutage vielfach noch übliche Borgsystem ist zu verwerfen. — Im Verkehr mit den Kunden ist auf pünktliche Zahlung zu halten. Zu diesem Zwecke ist dem Kunden bei Ablieferung der Ware oder bei Beendigung der Arbeitsleistung die Rechnung zuzustellen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, welche in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll, so ist die Forderung der Gewerbebank zum Einzuge zu übertragen. Um den Kunden zu pünktlicher Zahlung zu veranlassen, empfiehlt es sich, wenn irgend möglich, sich einen Wechsel ausstellen zu lassen, weil mit Hilfe desselben die Forderung viel schneller und billiger beigebracht werden kann als ohne denselben. Der Kundenwechsel gibt dem Handwerker auch die Möglichkeit, sich bei der Gewerbebank neue Betriebsmittel zu beschaffen. Auch in allen übrigen geschäftlichen Begebenheiten, bei der Stellung von Lieferungskauttionen, dem An- oder Verkauf von Wertpapieren usw. wende sich der Handwerker vertrauensvoll an seine Kreditgenossenschaft (Gewerbebank), welche ihm unentgeltlich in allen bankmäßigen und kaufmännischen Angelegenheiten Rat und Auskunft erteilt. Die gewerblichen Kreditgenossenschaften (Gewerbebanken, gewerbliche Kreditvereine), welche den Zweck haben, dem gewerblichen Mittelstande die erforderlichen Betriebsmittel auf billige Weise zu beschaffen, sollen die Bank des kleinen Mannes sein. Durch die Beschränkung der Haftpflicht und die Erleichterung des Erwerbes eines Geschäftsanteiles ist jedem strebsamen Handwerker der Eintritt zu einer solchen Genossenschaft ermöglicht.

4) In größeren und mittleren Städten, in welchen eine größere Anzahl Handwerker desselben oder verwandten Faches bei ein-

Die Großmutter.

Von Claus Münch-Naur.

„Gnädiger Herr, bitte, Sir, meine Großmutter ist gestorben.“

Roy Macinnon, kaiserlich chinesischer Zollbeamter in Foochow, sank vernichtet in seinen Stuhl zurück. Die Welt war ihm noch eben so licht und schön erschienen, und er hatte sich gerade gesagt, daß man doch eigentlich recht behaglich lebte hier draußen im Osten. Wah San, seine Perle von einem Boy, hatte sich heute selbst übertroffen. Das Eisgetränk, das er täglich für seinen Herrn bereit hielt, wenn dieser zum Diner nach Hause kam, hatte er am Rande mit schneeweißem Zucker bekränzt, was an diesem glühenden Tage den Gedanken eine angenehme kühle Richtung gab, und das Klirren der Eisklümpchen gegen das Glas klang ordentlich melodisch. Die kleinen Bambosauflisten hatten ganz delikate geschmeckt, und die gebratenen Reisammern, für welche kleinen Vögel Roy eine besondere Schwäche hatte, waren heute kleine kulinarische Meisterwerke gewesen. Der Kaffee war tadellos und die Zigarre unbedingt eine Manila erster Klasse, kurz, es war alles schön und harmonisch, bis Wah San sich in der Tür umdrehte, seinen Herrn freundlich ansah und die oben zitierten furchtbaren Worte sagte: „Gnädiger Herr, bitte, Sir, meine Großmutter ist gestorben.“

Nicht etwa, daß die Verhältnisse im fernem Osten so patriarchalisch wären, daß ein Todesfall in der Familie des Dieners die Herrschaft stets in tiefe Trauer versetzt. Aber die Großmutter des Boys spielt in jedem europäischen Haushalt in China eine bedeutende Rolle. Wie ein Alp bedrückt sie das Haus. Sie ist stets leidend und geht häufig mit dem Tode ab. Doch ist sie zäh wie eine Kacke und hat mindestens zehn Leben. So oft den Boy der Freiheitsdrang ergreift, den er gewöhnlich durch mehrtägige Ausschweifungen in einem Singhshaus oder in einer Opiumhöhle stillt, läßt er seine Großmutter sterben und verlangt Urlaub, um sie geziemend zu bestatten. Da nützt es nichts, nein zu sagen; dadurch riskiert man höchstens, daß der Diener ohne weiteres verschwindet. Man versucht also den Boy und seine Großmutter und gibt seine Zustimmung. Der Stellvertreter des Boys, von dem stets versichert wird, er sei der Inbegriff aller Tugenden, erweist sich ausnahmslos als unzuverlässig und ungeschickt, zerbricht alles, was er berührt, stiehlt so frech, daß man es merkt, nicht mit Feinheit, Takt und Diskretion wie ein ordentlicher Boy, und wirkt durch sein schlechtes Beispiel demoralisierend auf die übrige Dienerschaft des Hauses. Die Abwesenheit des Boys wird so zu einer einzigen langen Leidenszeit für die Herrschaft.

Kein Wunder also, daß Roys gute Stim-

mung in tiefen Kummer überging. Nach halbstündigen mutlosen Betrachtungen entschloß er sich zu dem Versuch, einen Aufschub zu erlangen, da er im nächsten Monat selbst seine Sommerferien hatte und vierzehn Tage in den Bergen oben zubringen wollte. Wah San, unbedingt der beste Boy in ganz Foochow, stand seit drei Jahren in Roys Diensten, und während dieser Zeit war seine Großmutter bereits dreizehnmal gestorben. Seit dem letzten Todesfall waren jedoch erst drei Monate vergangen, und Roy stellte seinem Boy daher ernstlich vor, seine Großmutter noch vier Wochen am Leben zu lassen. Wah San lächelte wohlwollend, bei dem Gelben ein Zeichen dafür, daß er fest entschlossen ist, sich nicht zu ergeben, und erklärte, daß der Todesfall dieses Mal etwas Außergewöhnliches sei, ein besonders bössartiger und erster Fall. Seine Anwesenheit in der Nachbarprovinz sei aus diesem Grunde unbedingt notwendig, da er nach alter chinesischer Sitte die tote Großmutter in ihre Geburtsstadt zurückbringen müsse. Er wolle mit dem Postboot am nächsten Morgen südwärts fahren, und er mache es seinem Herrn schonend, aber unerbittlich klar, daß die Angelegenheit für ihn eine Kabinettsfrage sei. Erbitterung im Herzen, mußte Roy schließlich darauf eingehen, den bereits wartenden Vertreter zu inspizieren, und Wah San erhielt die verlangte Freiheit.

Vierzehn Tage waren vergangen. Die

ander wohnen, können Einkaufsgenossenschaften zum Zwecke des billigeren, gemeinsamen Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen und Verkaufsgenossenschaften zum Zwecke des vorteilhafteren gemeinsamen Verkaufs der verfertigten Waren oder der im Gewerbe erzeugten Abfälle sehr gute Dienste leisten. Diese Genossenschaften können nur dann gedeihen, wenn sie auf dem Prinzip der Barzahlung basiert sind; sie setzen deshalb den Anschluß nur solider Elemente des Handwerks voraus. Da die Ein- bezw. die Verkaufsgenossenschaft ein Handelsgeschäft ist, so erfordert sie zu erfolgreicher Arbeit einen tüchtigen Geschäftsführer. Es sollen deshalb derartige Genossenschaften nur gegründet werden, wenn ein tüchtiger Fachmann, der auch genügende kaufmännische Kenntnisse besitzt, die Leitung der Genossenschaft übernimmt. Die Ein- bezw. Verkaufsgenossenschaften sollen an eine Kreditgenossenschaft angeschlossen sein. Da Einkaufsgenossenschaften besonders dann vorteilhaft wirtschaften, wenn sie größere Posten einkaufen können, so eignen sich diese Art von Genossenschaften vorzüglich für jene Handwerkszweige, welche Roh- und Hilfsstoffe in größeren Massen verarbeiten, z. B. Bäcker, Konditoren, Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Tapezierer usw. Die Einkaufsgenossenschaft leistet aber auch anderen Gewerbezweigen (z. B. den Friseuren beim Einkauf der Seifen und Parfümerien) gute Dienste, weil der Lieferant bei der infolge des gemeinsamen Bezuges eintretenden Verminderung der Geschäftskosten (Klamekosten!) der Genossenschaft wesentlich bessere Bedingungen stellen kann als dem einzelnen Kunden. Die zurzeit in Elsaß-Lothringen bestehenden Einkaufsgenossenschaften lehren, daß der Handwerker im Wege des Zusammenschlusses bei der Genossenschaft seinen Bedarf an Roh- und Hilfsstoffen bis zu 10 Prozent unter dem Marktpreise decken kann. Die Verkaufsgenossenschaften kommen nur für einige Berufsstände in Frage. So können z. B. Metzger durch gemeinsamen Verkauf von Häuten, Talg und anderen Abfällen einen wesentlich höheren Preis erzielen, als wenn jeder einzelne als Verkäufer auftritt. Dies beweisen die Häuteverwertungsgenossenschaften in Mülhausen i. El. und anderen großen deutschen Städten. In ähnlicher Weise können auch die Möbelschreiner, von denen in der Regel nur wenige in der

Lage sind, sich ein größeres Möbellager anzulegen, durch Verkauf der von ihnen gefertigten Möbel in gemeinsamen Verkaufshallen bessere Preise erzielen, als wenn sie für einen Möbelhändler arbeiten. Die Einrichtung einer Verkaufsgenossenschaft muß von Fall zu Fall sorgfältig erwogen werden.

5) Die gewerblichen Genossenschaften sind demnach sehr wohl in der Lage, dem Klein-gewerbetreibenden fast die gleichen Vorteile zu verschaffen, die der Fabrikant infolge der stärkeren Kapitalkraft und Größe seines Betriebes genießt. Es ist deshalb den soliden Elementen des Handwerks der Zusammenschluß zu Genossenschaften bezw. der Anschluß an solche dringend zu empfehlen. Nur durch gemeinsame Arbeit kann das Handwerk gehoben werden, nicht durch Reden, Beschlüsse und Petitionen. Der größte Feind des Handwerks ist der Handwerker selbst, der sich weigert, mit den Kollegen zusammen durch praktische Arbeit, wie sie in den Genossenschaften geleistet wird, das Wohl des Standes zu fördern.

Zur Frage der Beschaffung zweistelliger Hypotheken.

(Von Landesbank-Oberbuchhalter A. Franz in Wiesbaden.)

(Schluß.)

Der Gedanke, der Not durch Errichtung einer Bank für zweite Hypotheken als Aktiengesellschaft zu steuern, scheint wenig Aussicht auf Durchführung zu haben. Die Aktien werden von dem Markte kaum aufgenommen werden, weil gegenüber dem mit den zweiten Hypotheken verbundenen Risiko der Anreiz auf einen hohen Gewinn fehlt. Der Beschaffung der über das Grundkapital hinausgehenden Betriebsmittel stehen aber sogar gesetzliche Hinderungsgründe entgegen, weil Pfandbriefe, soweit sie nicht durch erststellige Hypotheken innerhalb 60 Prozent des Grundstückwertes gesichert sind, von der Gesellschaft nicht ausgeben werden dürfen.

Es bliebe noch die Möglichkeit der Ausdehnung der Beleihungsfähigkeit bestehender Institute, wie der Hypothekenbanken und Sparkassen, auf zweite Hypotheken zu betrachten.

Die Schwierigkeiten, die in Bezug auf die Hypothekenbanken als Aktiengesellschaft

bestehen, sind in dem vorhergehenden Abschnitt bereits geschildert worden. Und auch wenn bestehende öffentlich-rechtliche Banken zur Bereitstellung zweistelliger Hypotheken Inhaberpapiere ausgeben würden, die dann nicht mündelsicher wären, so käme die Stellungnahme des lesenden Publikums in Betracht. Würde dieses die neuen Papiere mit demselben Gefühl der Sicherheit ankaufen, das es dem anderen mündelsicheren derselben Instituts entgegenbringt, oder würden damit, daß es die neuen Werte meidet, auch die mündelsicheren an Ansehen und Kurs einbüßen? Wenn der erste Fall eintreten sollte, so wäre der Geldgeber, wenn auch ohne Absicht, getäuscht, und im anderen Falle würde nicht nur der beabsichtigte Erfolg für den Markt der zweiten Hypotheken ausbleiben, sondern auch der übrige Geschäftsbetrieb der Bank in Mitleidenschaft gezogen. Es dürfte daher auch hier die Bürgschaftsübernahme seitens des Staates, des Kreises oder der Gemeinde für die durch zweite Hypotheken gesicherten Pfandbriefe am Platze sein, was die Mündelsicherheit und die damit verbundene bessere Absatzfähigkeit der Papiere zur Folge haben würde.

Sollte den öffentlichen Sparkassen die Befugnis zugestanden werden, ihre Beleihungstätigkeit über die erste Stelle hinaus auszudehnen, so würden zwar damit die Gläubiger, unter denen sich eine große Zahl sogenannter „kleiner Sparer“ befindet, ihre bisherige Sicherheit wohl nicht einbüßen, da für die Verbindlichkeiten ein größerer öffentlicher Verband — Kreis oder Gemeinde — haftet. Etwaige den Verband treffende Verluste würden also die Steuerkraft der Allgemeinheit belasten. Man muß aber berücksichtigen, daß die Sparkassen wegen der nötigen Liquidität ihrer Forderungen in einer Belegung der Bestände in Hypotheken nicht sehr weit gehen können, und daß sie aus diesem Grunde seit kurzem einen weit größeren Teil der Spargelder in Reichs- und Staatspapieren anlegen müssen als früher.

Die Selbsthilfe verweist zur mittelbaren Heranziehung des abseitsstehenden Kapitals auf die Bildung von Genossenschaften der Grundbesitzer zur Vermittlung zweiter Hypotheken und zur Bürgschaftsübernahme dafür, sowie auf die Bildung von Gesellschaften

Sonne stach auf das alte Zollamt in Foochow hernieder, kein Luftzug rührte sich. Matt und kraftlos hing die grüne Flagge an der Fahnenstange, und ein paar Tragkulis saßen mit den Rücken an der Hauswand und schnarchten, während einige behende grüne Eidechsen über die gelben Körper der Kulis hinweg eine wohlgeleitete Fliegenjagd anstellten. Im Innern des Zollamts herrschte Stille und Frieden. Im General Office saß der dicke französische Chefassistent Monsieur Lacroix und schlummerte sanft an seinem Arbeitstisch, während die Schweißperlen langsam, doch unablässig über seine dicken Wangen glitten und in dem Halsband seiner weißen Tracht verschwanden. Die beiden anderen Zollner, unser Freund Roy und der Deutsche, Brandt, betrachteten interessiert den Weg der Schweißtropfen auf dem Gesicht ihres Vorgesetzten und gingen schließlich wie gewöhnlich die sehr respektlose Wette ein, ob heute ein nasser Fleck auf dem Stuhl sein würde, wenn Monsieur Lacroix aufstände — honny soit qui mal y pense, pflegte Brandt mit züchtigen Mienen hinzuzufügen. Die zur Erzeugung des Flecks erforderliche Feuchtigkeit bedingte meist 102 Grad Fahrenheit, heute zeigte das Barometer nur 100 Grad, doch Brandt behauptete, dennoch hoffen zu können.

Der scharfe Pfiff eines Dampfers auf dem Fluß draußen unterbrach ihre respektwidrige Unterhaltung und weckte ihren wür-

digen Vorgesetzten. Alle drei stürzten an das Fenster, und Roy wagte kaum, seinen Augen zu trauen. Da kam das Dampfschiff der Indo-China-Company einige Stunden vor der erwarteten Zeit den Fluß herauf, und auf dem Vorderdeck stand Wah San, Roys schmerzlich entbehrter Diener. Wenige Minuten später nahm dieser draußen auf der Brücke den respektvollen Gruß seines Vorgesetzten mit inniger Freude entgegen. Wah San erklärte seinem Herrn, daß seine verstorbene Großmutter nun friedlich in ihrem Sarg an Bord der „Haitan“ unten an der Flußmündung liege, und bat ihn, einen speziellen Zollerausweis auszustellen, damit man ihm die alte Dame ohne weitere Formalitäten ausliefern könne. Er wollte darauf sofort mit dem Schiffsboot zurückfahren und am nächsten Morgen mit seiner teuren Last heimkehren. Wenn er dann im Laufe des Tages die Leiche in das Familienhaus gebracht hätte, wo sie nach Brauch und Sitte eine Zeitlang bleiben müsse, ehe die eigentliche Beerdigung stattfinden dürfe, würde er seinem Herrn wieder völlig zur Verfügung stehen. Und mit besonderer Genug-tuung wurde von Roy ein Dokument aus-gestellt und gestempelt, das den wachhabenden Offizier der „Haitan“ ermächtigte, Wah San den Sarg auszuliefern. Dankbar entfernte sich dieser mit dem Papier.

In der nächsten Zeit machte man in allen europäischen Häusern Foochows die

Erfahrung, daß allgemein die Dienerschaft immer mehr entartete. Man schimpfte auf die Tragkulis, die scheinbar im Schlaf gingen und jeder in seinem eigenen Taft, was das Sitzen im Tragstuhl zu einer Tortur macht, auf die Köche, die das Essen aus Prinzip verderben zu wollen schienen, und auf die Boys, die ganz unbegreiflich stumpf und schlaff waren. Nicht unbegreiflich für erfahrene Blicke übrigens. Denn diese erkannten bald, daß so matte Augen und ein so gleichgültiges Wesen am Tage nur auf zu viel Opiumgenuß am Abend oder in der Nacht zurückzuführen sein konnten. Allein Wah San, Roys ausgezeichnetster Boy, bildete eine leuchtende Ausnahme, er war stets auf der Höhe, und doch hatte er bei früheren großmütterlichen Todesfällen bewiesen, daß er kein grundsätzlicher Gegner des beraus-schenden Wohngütes war. Aber dieses Mal mußte er wohl von höheren und edleren Interessen erfüllt sein, die sich scheinbar auch in seinem Antlitz ausprägten.

Was für ausdrucksvolle Physiognomien diese Mongolen doch im Grunde haben, philosophierte Roy eines Tages, als er Wah San mitgeteilt hatte, daß sein Gehalt um einen Dollar monatlich erhöht werde, man sehe sich nur mal seinen Boy an. In seinem Gesicht liest man die ruhige Freude, die ihm das Glück der Arbeit und die Zufriedenheit seines Herrn schenkt. Und dann betrachte man andererseits das Gesicht von

zur Mietverlustversicherung und zur Hypothekenversicherung.

Mit der Hypothekenvermittlung auf genossenschaftlichem Gebiet stehen allgemeine Erfahrungen zurzeit noch aus. Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben die ostpreuss. Landtschaft und die Direktion der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden die Vermittlung in ihren Geschäftskurs aufgenommen, jedoch bisher ohne nennenswerten Erfolg.

Was die Bürgschaft anbelangt, so würde diese zweifellos eine gute Sicherheit bieten und den Kapitalisten zur Geldhergabe verlocken. Allein, um das Risiko zu verteilen, und um den einzelnen Genossen mit dem Druck der Verbindlichkeiten nicht allzusehr zu belasten, müßte der Kreis der Genossenschaft sehr weit gezogen werden, was deren Bildung erschweren würde.

Durch die Mietverlustversicherung soll der Ausfall an Mietzinsen im Falle des Leerstehens von Wohnungen gedeckt werden. Sie war früher in einigen Staaten, so z. B. in Preußen verboten und ist erst neuerdings in From von Aktienunternehmen ins Leben getreten. Die Versicherungsbedingungen sehen bei Neubauten eine längere Karenzzeit vor und sichern nur bis zu 80 Prozent des tatsächlich erzielten Mietertrages; Maßregeln, die einer Ueberproduktion an Wohnungen vorbeugen wollen. Zweifellos sichert die Mietverlustversicherung die Hypothekenverzinsung und erscheint daher wohl geeignet, das private Kapital mehr anzuziehen, zumal da unter gewissen Voraussetzungen dem Hypothekengläubiger der Zugriff auf die Entschädigungssumme oder das Recht auf Aufrechterhaltung der Versicherung durch Weiterzahlung der Prämien eingeräumt werden kann. Sie dient dem Gläubiger nur mittelbar, belastet jedoch den Eigentümer mit den Prämien.

Eine Versicherung, die dem Gläubiger unmittelbar dienen würde, stellt die Hypothekenversicherung dar. Sie kann von ihm selbst oder von dem Eigentümer eingegangen werden. Jener hat in der zu zahlenden Versicherungsprämie eine Rentenschmälerung, die er in Gestalt eines höheren Zinsfußes auf den Eigentümer abzuwälzen bestrebt sein wird. Die Lasten der Versicherung wird also, einerlei ob der Gläubiger oder der Schuldner Versicherungsnehmer ist, letzten Endes dieser zu

tragen haben. Die Versicherung soll eine Gewähr für pünktliche Verzinsung bieten und vor Verlusten bei Zwangsversteigerungen sichern. Die gegründeten Gesellschaften sind nach und nach wieder eingegangen, sie hatten infolge der schweren Ermittlung des Risikos von vornherein mit bedeutenden versicherungstechnischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ein derartiges Unternehmen müßte über einen sehr bedeutenden Sicherheitsfonds verfügen, und der war bis jetzt nicht zusammenzubringen. Im weiteren werden gute Hypotheken nicht zur Versicherung angemeldet, schlechte aber bald zum Zusammenbruch des Unternehmens führen. Erst in jüngster Zeit sind wieder neue Versuche gemacht worden, Erfahrungen stehen aber noch aus. Der Versicherungsträger versichert je nach Wahl die Zinsen oder das Kapital oder übernimmt die Ausbildungsgarantie. Je nach dem zahlt er die am Fälligkeitstermin nicht pünktlich entrichtenden Zinsen, oder bei Fälligkeit das Kapital, oder er bietet im Falle einer Zwangsversteigerung die versicherte Hypothek heraus. Da nun in den meisten Fällen die erste (Bank-)Hypothek vertragsgemäß bei der Zwangsversteigerung fällig wird, so bedarf das Unternehmen, um die eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllen zu können, eines großen Sicherheitsfonds.

Was die Mitwirkung bestehender Bodenkreditinstitute, sei es durch Vermittlung zweiter Hypotheken oder durch direkte Bereitstellung von Mitteln hierfür unter geeigneter Bürgschaft, anbelangt, so liegt es auf der Hand, daß sie dem Geldsuchenden von vornherein verschiedene Vorteile bietet. Er spart, da er der Vermittlungsstelle, sofern diese Gläubigerin der ersten Hypothek ist, keine neuen Nachweise wie Steuerbuch und Grundbuchauszüge, Taxurkunden und Versicherungsscheine vorzulegen braucht, die neuen Kosten für diese Unterlagen. Ferner vertraut er der Vermittlungsstelle, daß sie ihn nicht einem als rücksichtslos bekannten, ausbeuterischen Gläubiger ausliefern wird, ebenso, daß sie den Zeitverhältnissen angepasste Bedingungen zu erzielen bestrebt ist. Der Geldgeber aber weiß, daß seine Angelegenheit in bezug auf die Prüfung der Sicherheit, der Festsetzung der Beleihungshöhe und der Bedingungen in zuverlässigen Händen ruht, die von dem Geiste der Sachkenntnis und Erfahrung geleitet werden.

Außer den oben geschilderten Mitteln treten neue, weitergehende Wünsche und Ansprüche in dieser Beziehung bei den Grundstückseigentümern und Gläubigern immer und immer wieder auf, Wünsche, die zum Teil gesehlich nicht erreichbare sein werden. Hierhin gehört z. B. das Verlangen der Hausbesitzer nach der Erweiterung des Pfandrechts des Vermieters an den entbehrlichen Sachen des Mieters auf alle Sachen ohne Ausnahme. Ob das eine oder das andere Mittel geeignet ist, dem Notstande in der Beschaffung der zweiten Hypotheken dauernd zu steuern, sei dahingestellt. So viel scheint festzustehen, daß eine Besserung in absehbarer Zeit nicht eintreten wird, wenigstens nicht als Folge lediglich von Veränderungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Das früher in zweiten Hypotheken angelegte oder unter den früheren Verhältnissen dafür bestimmte Geld ist in die Industrie und ins Ausland abgewandert. Wohl ist das Kapital wieder flüssiger geworden, die Industrie leidet in natürlicher Folge verfloßener Hochkonjunktur und nach Beendigung der kriegerischen Ereignisse in einzelnen Zweigen an Ueberproduktion; sie wird also weniger Renten abwerfen, als vor Jahresfrist. Das dort freierwerdende Geld wird aber unmittelbar seinen Weg sobald nicht wieder auf den zweiten Hypothekenmarkt finden, weil gegen diese Anlagen wegen der vielen üblen Erfahrungen eine allgemeine Abneigung besteht, die auch durch das Lockmittel eines höheren Zinsfußes sobald nicht zu beseitigen sein wird. Dieser Anreiz liegt zudem durchaus nicht im Interesse des Grundbesitzerstandes, da ihm dadurch immer wieder größere Lasten aufgebürdet würden. Sollte eine Besserung in absehbarer Zeit nicht eintreten, so wird eine öffentliche Abhilfe in der einen oder anderen Form auf die Dauer nicht zu umgehen sein.

Das Holz im Massivbau.

Von Friedrich Suth, Architekt.

(Nachdruck verboten.)

ITA. Es ist wohl noch von wenigen beachtet worden, daß nicht nur die Architektur, die Ornamentik, die Innenausstattung von Gebäuden durch die Mode beeinflusst werden, sondern selbst die Konstruktion. Es wäre z. B. ein Irrtum zu glauben, daß der Architekt sich ausschließlich durch seinen Ge-

Sing Chong, dem Eigentümer der meisten Opiumhöhlen Foochow, dieser sehr bekannten Größe — da lieft man nur niedrige Luft über einen schmutzigen Gewinn. Auffallend ist es übrigens, wie höflich dieser Sing Chong in der letzten Zeit geworden ist, unterbrach sich Roy in seinen Betrachtungen, als der Gegenstand seiner Gedanken zufällig gerade vorüberging und sich mit besonderer Hochachtung verbeugte. Roy konnte sich diese Ehrerbietung nicht erklären. Denn der dicke Opiumverkäufer stand unter dem chronischen Argwohn des Opiumschmuggels, und Roy, der sehr dienstfertig war, ließ stets alle Waren an diesen Kaufmann oder seine Verbindungen sorgfältig untersuchen. Wie Sing Chong nun dennoch einen Schmuggel hatte ausführen können, blieb ihm rätselhaft. Denn daß eine größere Menge Opium Eingang in den Ort gefunden hatte, war zweifellos. Sing Chongs strahlende Mienen und die Demoralisation der Dienerschaft bewiesen nur zu klar, daß Opium nun in Foochow leicht zu bekommen war. Der Teufel mag wissen, was er übrigens in meinem Hause will, dachte Roy, ich hoffe, es gelingt ihm nicht, Wah San zu einem Raufsch zu verlocken.

Doch bald darauf verließ der Kaufmann, der im eifrigen Gespräch mit dem Boy gestanden hatte, allein das Haus, und Wah San ging mit glücklichen Mienen an seine Arbeit. Nein, folgerte sein Herr weiter,

Wah San hat Charakter, da ist nichts zu befürchten. Dennoch ließ dieser Besuch Sing Chongs, der sich später öfter wiederholte, in Roy einen unangenehmen Eindruck zurück, und vergeblich sann er immer wieder darüber nach, wie in aller Welt es ihm dennoch abermals gelungen sein konnte, das Zollwesen zu hintergehen.

Doch da, in einer schlaflosen, warmen Nacht, während er sich in seinem Moskitonez ungeduldig hin- und herwarf, leuchtete plötzlich wie ein Blitz die Wahrheit in seinem Hirn auf: des Boys Großmutter! Wah Sans verstorbene Großmutter! Der große Sarg, den er den Flus heraufgebracht und der Roy seinem Kollegen Brandt gegenüber zu der Bemerkung gereizt hatte, die selige Großmutter müsse eine ungewöhnlich fortpulente Dame sein, — dieser große Sarg war mit Opium gefüllt gewesen! Er, Roy Macinnon, kaiserlich chinesischer Zollbeamter, in Foochow angestellt, um den Schmuggel zu verhindern, hatte mit eigener Hand ein Dokument ausgestellt, das womöglich — nein, bestimmt — genug Opium einfuhrte, um den Ort für mehrere Monate moralisch und körperlich zu ruinieren! Roy schauderte. Er verstand nun Sing Chongs Besuche in seinem Hause und seine tief respektvolle, doch gleichzeitig halb ironische Art zu grüßen. Und Wah San! Wah San hatte er seiner Arbeitsfreude wegen Gehaltszulage gegeben. Eine schmutzige Freude

über seinen wohl gelungenen Schmuggel und über das blühende Opiumgeschäft war es, dieselbe niedrige Freude wie in dem widerwärtigen Gesicht seines Kompanions Sing Chong. Roy schäumte vor Wut. Er wollte sie beide anzeigen. Er wollte — er — nach Rache dürstend, schlief er endlich ein.

Er erwachte, als Wah San vorsichtig, fast zärtlich das Netz hob und ihm einen eiskalten Sorbet servierte. Roy war spät in der Nacht aus seinem Klub gekommen, der Boy aber besaß die glückliche Gabe, zu ahnen, wann der gewohnte Morgentee mit einem den Gaumen mehr erfrischenden Getränk zu vertauschen wäre — und Roy fühlte, daß seine Rachepläne schwanden. Er erkannte plötzlich den Humor der Situation.

„Boy,“ sagte er, „nun ist also Deine Großmutter ernstlich gestorben und kann nie wieder sterben. Das letztemal war das allerletzte, wie?“

„Yes, Sir, thank you, Sir,“ antwortete der Boy ernsthaft, doch Roy glaubte, ein Zwinkern in seinen Augen zu sehen, „das letzte Mal starb sie wirklich, aber, please, Sir,“ fügte er hinzu, und Roy hatte darauf schwören mögen, daß sein Diener sich vor verhaltenem Lachen schüttelte, „ich habe noch mehrere ein bißchen kranke Onkels, das nächste Mal kann vielleicht ein lieber Onkel sterben, das nächste Male können wir einem Onkel das Leben nehmen.“

schmach, durch sein künstlerisches Gewissen leiten läßt; dies vermag er gar nicht. Er wird beeinflusst durch das Publikum — ebenso wie der Herausgeber einer Zeitung in höherem oder geringerem Grade unter dem Einfluß seiner Leser steht. In einer Zeit, wo einige moderne Paläste mit Empire-Decorationen von sich reden machen, verlangt die vornehme Welt Empire-Architektur — die Möbelfabrikanten stellen Empiremöbel, die Tapetenfabrikanten Empiretapeten, die Teppichfabrikanten Empire-Teppiche aus; und es wird dem Architekten sehr schwer, gegen diesen Strom zu schwimmen. Die meisten Leser werden sich noch der Periode erinnern, wo der Backsteinbau Trumpf war. Fronten mit Verblendsteinen, Terrakottengesimsen, glasierten Streifen fand alle Welt wunderschön. Die Behörden bauten ihre Schulen, Amts- und Gerichtsgebäude fast nur mit Backsteinfronten, und eine Backsteinvilla mit bunten Friesen und glasierten Gesimsen galt als sehr fein. Dann kam der Rückschlag, und der verpönte Putzbau gewann wieder die Oberhand, namentlich unter dem Einfluß des Wiederempestils, der wieder in Mode kam. Es ist auch nicht schwer nachzuweisen, daß im Baufach gewisse Baukünstler eine Zeitlang die Mode in der Architektur beherrschen können, wie einige Schweizer in Paris in jedem Jahre tonangebend für die Damenmode der ganzen Welt werden.

Sehr merkwürdig ist es aber, daß selbst Baukonstruktionen, die doch im Grunde von rein praktischen Fragen abhängig sein müßten, der Mode unterworfen sind. Früher fertigte man z. B. unbelastete Zwischenwände in Wohngebäuden fast ausschließlich aus gerohrten und geputzten Brettern, und ich muß bekennen, daß ich für diese geputzten Bretterwände noch heute eine große Vorliebe habe. Wir sind die Drahtputzwände, in welche man keinen Bild- oder Spiegelhaken schlagen kann, ohne ein großes Loch zu reißen, geradezu verhaßt. Es ist sicher, daß in vielen Tausenden von Fällen Klinker- oder Monierwände angewendet werden, ohne daß sich der Techniker gegenwärtig, welche Vorzüge sie vor der Bretterwand besitzen sollen, und sicher sind sie in Tausenden von Fällen durchaus unzweckmäßig.

Dann begann die Betonindustrie das ganze Bauwesen zu beherrschen. Es gibt unzweifelhaft Konstruktionen, für welche der Beton ein so vortreffliches Baumaterial bildet, daß es durch kein anderes ersetzt werden kann. Man wird die Ausführung von Betongewölben zwischen T-Trägern in einem Fabrikgebäude, namentlich wenn man Klappen von möglichst gleicher Spannweite wählt, weit schneller vollenden können, als Ziegelgewölbe, und die Verkürzung der Arbeitszeit ist heute nicht zu unterschätzen. Aber in zahlreichen Fällen werden massive Decken ohne gründliche Ueberlegung ausgeführt — weil die andern es ebenso machen. Sie ist eben Mode geworden.

Holzkonstruktionen sind durch diese mechanische Bevorzugung der massiven Bauweise in den letzten Jahren etwas in Mißkredit gekommen. Es wäre nun an der Zeit, dieses Unrecht wieder auszugleichen und sich klar zu machen, daß das Holz als Baustoff zwar manchen Mangel besitzt, daß diese Mängel aber nicht schwerer zu bekämpfen sind als diejenigen des Eisens. Man bildet sich ein, daß man durch die Wahl einer durchweg massiven Bauart den zerstörenden Elementen, wie Feuer, Schwamm, Fäulnis usw. aus dem Wege gehen könnte. Indessen läßt sich das Holz durch sachgemäße Imprägnierung ebenso gut schützen, wie das Eisen durch Schutzanstriche gegen die zerstörende Wirkung des Rostes. Der Schwamm läßt sich durch Wahl guten, trockenen Materials, wie durch zweckmäßige Konstruktion vermeiden —

namentlich aber, wenn man die Ausführung der Konstruktion den gründlich vorgebildeten Zimmermeistern und nicht irgend welchem Pschacher überträgt.

Was nun die Feuersgefahr betrifft, so ist man ja im Grunde längst davon zurückgekommen, zu glauben, daß die verbrennenden Konstruktionen durchaus die gefährlichsten sein müssen. Das ist nicht der Fall. Viele große Brände haben bewiesen, daß die sogenannten Massivbauten im Feuer viel weniger standhaft sind als diejenigen, für welche Holz zu Balkenlagen, Dachkonstruktionen usw. Verwendung gefunden haben. Bei derartigen Bauten bleiben fast immer die Mauern im Brande ziemlich unversehrt.

Nur einem Laien wird dies wunderbar erscheinen. Aber man vergleiche doch einmal die Wirkung einer brennenden Balkenlage mit einer zwar unverbrennlichen, aber der Feuersglut ausgesetzten, von eisernen Trägern getragenen Massivdecke. Die Holzbalken sind ebenso gut wie die eisernen Träger mit den Mauern verankert. Der Balken verkohlt zunächst in den äußeren Schichten, bleibt aber lange noch tragfähig, während der glühende Träger sich bereits durchzubiegen beginnt. Wird der Balken weiter zerstört, so wird er im schlimmsten Falle in der Mitte durchbrechen, und die verkohlten Teile werden, soweit sie nicht noch vom Mauer festgehalten werden, mit der Belastung hinunterstürzen. Der sich durchbiegende belastete Träger bricht aber nicht durch, sondern läßt einen Zug auf die Mauern aus, an welchen er fest verankert ist, ruft Risse im Mauerwerk hervor und fördert so bei großen Bränden den Einsturz der Wände, die nun durch die Wucht des Falles auch tiefer liegende Decken durchschlagen, die vom Feuer noch nicht betroffen sind. Ähnlich wirkt auch das Feuer bei hölzernen, bezw. eisernen Dachkonstruktionen. Man darf im allgemeinen den Erfahrungssatz aussprechen, daß Konstruktionen, die im Feuer glühend werden und deformieren, mindestens ebenso gefährlich sind wie Konstruktionen, die verbrennen.

Man sollte nun meinen, daß sich das Holz in Rücksicht auf seine Wohlfeilheit immer noch einer großen Beliebtheit erfreuen müßte, wo nicht gerade Massivkonstruktionen vorgeschrieben sind. Jedoch in dieser Hinsicht wirkt eine andere schlechte Gewohnheit hemmend. Bei den Holzkonstruktionen pflegt man fast allgemein die Dimensionen nach Erfahrungssätzen zu bemessen und ist so zu ganz bedeutenden Querschnitten gekommen, die einerseits eine große Verschwendung des Materials bedeuten, andererseits recht plumpe Konstruktionen ergeben haben, wie dies z. B. bei freitragenden Dächern, bei Saalbauten usw. auffällt. Die Eisenkonstrukteure haben stets ihre Konstruktion statisch berechnet, und ohne statische Berechnung werden ja auch derartige Konstruktionen nicht genehmigt. Es fehlt an vernünftigen Gründen, bei Holzkonstruktionen anders zu verfahren. Der Zentralbahnhof in Kopenhagen, und verschiedene Hallenbauten auf den letzten Ausstellungen, z. B. eine Eisenbahnhalle auf der Brüsseler Weltausstellung und eine Turnhalle auf der Leipziger Bauausstellung, haben gezeigt, daß freitragende Holzkonstruktionen bei zweckmäßiger Verarbeitung des Materials auf Grund vollständiger Berechnungen genau ebenso gefällig wirken können, wie freitragende Eisenkonstruktionen. Aber die Holzkonstruktionen werden erheblich wohlfeiler; und so meine ich, müßte die Genehmigung freitragender Konstruktionen dieser Art ebenso sehr wie die der Eisenkonstruktionen von der Einreichung statischer Berechnungen abhängig gemacht werden. Die Folge wäre, daß das Holz zu vielen Konstruktionen zugelassen werden würde, die heute fast ausschließlich in Eisen konstruiert werden.

Die einseitige Bevorzugung von Massivkonstruktionen, auch da, wo Holzkonstruk-

tionen dem Zwecke vollkommen entsprechen, müßte schließlich zum Erstarren eines Gewerbes führen, das in Deutschland Jahrhunderte hindurch herrlich blühte und viel dazu beitrug, der deutschen Baukunst zu großem Ruhme zu verhelfen. Es wird hier genügen, auf die wunderbaren alten Holzhäuser in Nürnberg, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Braunschweig und andern alten deutschen Städten zu verweisen. Die Vernachlässigung des deutschen Holzbauwesens wäre ein großer Fehler, den man später sehr bereuen würde. Namentlich die Bau- und Kunstgewerbeschulen sind berufen, der einseitigen Bevorzugung dieses oder jenes Baustoffes entgegenzuwirken und die Vereinigung von Zweckmäßigkeit und Schönheit immer mehr zu betonen. Daraus wird sich dann von selbst die Notwendigkeit ergeben, wieder auf die zweckmäßige Verwendung des Holzes zu Architektur und Konstruktionsteilen hinzuweisen und auch die Einseitigkeit unserer Baupolizeiornungen zu bekämpfen.

Ueber den ungünstigen Einfluß der Ueberglocken auf die Lebensdauer der Metallfadenlampen.

Es ist bekannt und bei der fortschreitenden Entwicklung auch nicht zu verwundern, daß die Metallfadenlampen sich immer mehr einbürgern und andere Beleuchtungskörper verdrängen.

Will man die Leuchtkraft und Lebensdauer nach Möglichkeit ausnützen, so muß man vor allem die Ergebnisse der hierüber angestellten Versuche kennen und beachten! Wir glauben, eine ganz besonders bemerkenswerte experimentelle Feststellung, deren Beachtung in hohem Maße Geld und Unannehmlichkeiten erspart, unseren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen.

Durch das Hinzutreten des in der Luft enthaltenen Sauerstoffes würden die Metallfäden selbstverständlich verbrennen. Aus diesem Grunde sind die Birnen, wie jeder weiß, soweit wie es mit unseren technischen Hilfsmitteln möglich ist, evakuiert, d. h. luftleer gemacht.

Je höher nun die Temperatur der die Birne umgebenden Luft ist, desto schneller wird das Glas porös, die Luft dringt hindurch, und somit ist der Leuchtkraft und Brenndauer der Lampe bald ein Ende bereitet. Folgender zur Durchführung gelangter Versuch möge uns diese Behauptung illustrieren:

1) Es wird eine Birne mit einem gut isolierten Blechrohr umgeben, in dem sich eine Temperatur von 200 Grad einstellt. — Die Brenndauer ergibt sich zu 40 Stunden.

2) Eine Lampe brennt frei im Raume bei ca. 20 Grad. — Die Brenndauer erreicht die stattliche Stundenzahl 2000.

3) Eine Lampe brennt unter Wasserführung bei 25 Grad. Die Leuchtkraft ist nach 2000 Stunden noch genau dieselbe, wie zu Beginn des Versuches; auch die mechanische Festigkeit des Drahtes hat nicht nachgelassen, wie durch einen besonders konstruierten Stoßapparat festgestellt werden konnte.

Diese fast staunenswerten Versuchsergebnisse führen nun zu folgender Anwendung:

Man verwende tunlichst keine Ueberglocken. Sind diese aus besonderen Gründen nicht zu vermeiden, so sollen sie wenigstens nicht mattiert und möglichst groß sein. Vor allem halte man sie frei von Staub, weil auch in bestaubten Glocken die Temperatur höher steigt. G. C.

Ausbleiben von Zeugen wegen geschäftlicher Behinderung.

(Nachdruck verboten.)

for. Im Publikum ist oft die irrtümliche Meinung verbreitet, daß ein Zeuge,

der zum Termin geladen ist, sein Ausbleiben damit entschuldigen könne, daß er an dem betreffenden Tage dringende Geschäfte zu erledigen habe. Es ist aber keineswegs so leicht, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Dies lehrt eine Entscheidung des Kammergerichts vom 28. April 1913. (Vgl. Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts 1913 Nr. 6 Seite 76.)

Hier wird die Beschwerde eines Zeugen, der wegen Nichterscheins im Beweisstermine zu 20 M. Geldstrafe verurteilt war, zurückgewiesen. Die Gründe, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind etwa folgende:

Geschäftliche Behinderung durch eine zur Terminstunde vorzunehmende Erwerbstätigkeit sei in der Regel kein genügender Entschuldigungsgrund, weil die Zeugenpflicht auch bestehe, wenn durch die Wahrnehmung des Termins vom Zeugen ein Erwerb versäumt werde, wofür er gemäß § 401 Zivilprozeßordnung, § 2 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Entschädigung beanspruchen könne. Nur wenn durch die Erwerbsversäumnis dem Zeugen ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde, rechtfertige sie einen Antrag des Zeugen auf Terminsverlegung und vermöge, wenn dieser Antrag nicht mehr vor dem Termin gestellt werden könne, das Ausbleiben des Zeugen genügend zu entschuldigen. Die Notwendigkeit einer solchen gerade am Terminstage erforderlichen geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere also ihre Unaufschiebbarkeit habe der Zeuge in seinem Antrage auf Terminsverlegung oder bei seiner nachträglichen Entschuldigung darzulegen unter näherer Angabe der Gründe, weshalb eine Unterlassung oder Verschiebung dieses Geschäfts oder eine Vertretung des Zeugen bei der Erledigung des Geschäfts einen unverhältnismäßigen Nachteil verursachen würde. Das gelte auch bei einem Zeugen, der, im festen Vertragsverhältnisse stehend, von seinem Arbeitgeber mit der Erledigung eines Geschäfts beauftragt worden sei. Ein solcher Zeuge habe darzulegen, ob er seinem Arbeitgeber seine Behinderung an der Erledigung des Geschäfts durch seine Zeugenpflicht mitgeteilt habe, ob trotzdem der Arbeitgeber die Erledigung des Geschäfts durch den Zeugen selbst zur Terminszeit verlangt habe, und aus welchem der oben angegebenen Gründe dieses Verlangen gerechtfertigt gewesen sei. Denn auch der Dienstverpflichtete könne sich gegenüber seinem Arbeitgeber darauf berufen, daß er an der Erfüllung seiner Verpflichtung für die Dauer eines Termins durch seine Zeugenpflicht behindert sei, und der Arbeitgeber könne nur dann verlangen, daß der Zeuge einen gerichtlichen Termin veräume, wenn die Unterlassung oder die Verschiebung eines Geschäfts oder die Wahrnehmung durch einen Vertreter dem Geschäftsherrn einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde.

Hiernach reiche weder der am Terminstage vom Zeugen telegraphisch übersandte Antrag auf Terminsverlegung, da er habe „dringend geschäftlich verreisen müssen“, noch die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß er am Terminstage im Auftrage der Beklagten, seiner Arbeitgeberin, geschäftlich nach Meissen habe reisen müssen, als Entschuldigung für sein Ausbleiben aus.

Dr. B. M.

Gerechtliche Entscheidungen.

Die Honorierung der Architektenentwürfe.
(Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Dezember 1913.)

ff. (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Nach dem großen Brande in Buxtehude im August 1911, dem neben einem ganzen Stadtteile auch das schöne Rathaus zum Opfer fiel, wandte sich der Verein für niedersächsisches Volkstum, dessen Vorsitzender der

Architekt und Professor S. war, an den Magistrat von Buxtehude, um ihm beim Wiederaufbau der abgebrannten Häuserkomplexe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. S. entwarf für die Stadt, die auf dieses Angebot mit Freuden einging, darauf eine ganze Reihe von Plänen und Zeichnungen, auch solche für das Rathaus, dessen Neubau ihm versprochen, aber schließlich einem anderen Architekten übertragen wurde. Alle diese Arbeiten leistete S. unentgeltlich, mit Ausnahme der Pläne für den Rathausbau, für welche er vom Magistrat von Buxtehude 930 M. verlangte. Der Magistrat weigerte sich, diese Summe zu zahlen, da er die Pläne gar nicht bestellt habe, S. seine Tätigkeit unentgeltlich angeboten und diese nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins für niedersächsisches Volkstum, nicht aber als Architekt ausgeübt habe. S.'s Klage gegen die Stadtgemeinde Buxtehude auf Zahlung des genannten Betrages wurde vom Landgericht Stade abgewiesen, weil es den Abschluß eines Werkvertrages zwischen den Parteien nicht für nachgewiesen erachtete. — Anders das Oberlandesgericht Celle, das den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte. Es führte aus: Für die Entgeltlichkeit von Arbeiten (Dienst- und Werkleistungen) spreche eine gesetzliche Vermutung, wenn den Umständen nach die Leistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Unter dieser Voraussetzung gelte eine Vergütung als stillschweigend vereinbart. Ob die Leistung nur gegen Vergütung zu erwarten war, sei nach der Art der Leistung, den Verhältnissen der Beteiligten und den Umständen, unter denen die Leistung geschah, zu beurteilen. Hier sei aus den zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen, aus der Tatsache, daß der Kläger Berufsarchitekt sei und aus den vielen und wertvollen Zeichnungen für den Rathausbau der Schluß zu ziehen, daß ein Dienst- oder Werkvertrag zwischen den Parteien stillschweigend vereinbart sei. (Aktenzeichen: 6 U. 185/13.)

*

Ueber die Zuverlässigkeit seines Gesellen muß sich der Meister vergewissern!

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Jan. 1914.

Bearbeitet von

Rechtsanwalt Dr. F. Walthers-Leipzig.

ff. (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Der Klempnermeister K. in Thorn war von der Eisenbahnverwaltung beauftragt worden, eine Scheibe des Oberlichtes im Hauptbahnhof zu Thorn auszuwechseln. Diese Arbeit ließ er durch seinen Gesellen Z. ausführen, dem er einen Lehrling beigegeben hatte. Der Geselle wollte ein Brett, durch das die zerbrochene Scheibe gestützt war, mit einer Schlinge durch die Öffnung des Daches emporziehen. Das Seil glitt aber von dem Brett ab und letzteres durchschlug das unmittelbar über dem Wartesaal liegende Oberlicht. Der Händler Eduard H. wurde von Glassplittern verletzt; hierdurch wurde er in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt. Der von ihm erhobene Schadensersatzanspruch ist in der zweiten Instanz, vor dem Oberlandesgericht Marienwerder, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, da der Beklagte bei Auswahl des Gesellen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe, indem er ihm die selbständige Arbeit übertragen habe, ohne sich über seine Zuverlässigkeit vergewissert zu haben. Die vom Klempnermeister beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Der 6. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes führte in seiner Entscheidung aus: Der Beklagte mußte bestimmte Tatsachen dartun, die ein Urteil darüber

zulassen, ob der Geselle zu der betreffenden Verrichtung nach seiner Befähigung und Zuverlässigkeit geeignet war oder doch von ihm bei gewissenhafter Prüfung als geeignet angesehen werden konnte. Eine solche Prüfung hat er nicht vorgenommen. Das Berufungsgericht vermist den Nachweis, daß Z. zuverlässig war, oder daß ihn der Beklagte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dafür halten durfte. Dazu hält es nicht für genügend, daß Z. bis zum Juli 1910 drei Jahre lang beim Beklagten als Lehrling tätig gewesen war und sich dabei als geschickter und zuverlässiger Arbeiter erwiesen hatte, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Lehrlinge, sowie sie Gesellen geworden, vielfach leichtfertig werden bei der Arbeit; der Beklagte hätte daher und weil Z. erst wenige Tage vor dem Unfall bei ihm als Geselle in Arbeit getreten war, über dessen Tätigkeit und Zuverlässigkeit während seiner 13monatigen Gesellenzeit Erkundigungen einzuziehen sollen. Die Revision übersieht einmal, daß die Pflichten eines Gesellen, namentlich bei selbständiger Ausführung von Arbeiten, umfassender sind, wie die eines Lehrlings, und daß das Berufungsgericht, wenn es vom Beklagten verlangt, daß er die Arbeit des Z. und die diesem anbefohlene Absperrung hätte überwachen, bz. prüfen sollen, davon ausgeht, daß er sich von der Zuverlässigkeit seines Gesellen nicht überzeugt gehabt habe. Von dieser aber muß sich der Meister vorher unterrichten, und mit Recht sagt das Berufungsgericht, daß er die Wahl habe, ob er sich die Ueberzeugung hiervon bei den früheren Arbeitgebern oder durch eigene Beobachtung verschaffen wolle. So einfach in technischer Hinsicht die dem Z. übertragene Arbeit war, so erforderte sie doch nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen wegen der für Dritte vorhandenen hohen Gefahr ein besonderes Maß von Einsicht und Umsicht, wie es der Beklagte bei einem 18- oder 19jährigen Gesellen nicht ohne weiteres erwarten durfte. Hiernach war die Revision zurückzuweisen. (Aktenzeichen 6. 508/13.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 4800 M.)

Kleine Notizen.

* „In 5 Minuten weiße Wäsche“. Eine amerikanische Neubeitenvertriebsgesellschaft verkauft zurzeit einen Wäscheparat, der es ermöglicht, in 5 Minuten einen Zuber Wäsche sauber zu reinigen und zwar ohne Kochen, ohne Reiben und Wäcken und ohne Verwendung von Chlor und Wäschpulver; es ist nur heißes Wasser und gewöhnliche Wäsche notwendig. Verfasser hat einem Probewaschen beigewohnt und muß gestehen, daß die Wirkung eine ganz erstaunliche ist. Dieser neuartige Wäscheparat, der in den Vereinigten Staaten bereits in Millionen von Stück in Verwendung ist und auch auf dem Kontinent sich rasch einzubürgern beginnt, hat das Aussehen eines Blechtrichters, der auf einem Stiel befestigt wird, und beruht auf einem ähnlichen Prinzip wie der Staubsauger: der Schmutz wird durch Wasser und Seife gelöst und durch die beim Auf- und Niederdrücken des Trichters entstehende komprimierte Luft aus der Wäsche herausgesaugt. Die in den Trichter gelangende Luft verteilt sich auf vier eingebaute kleine Trichter und auf ein Sieb und wird durch vier Abflußrohre wieder ausgestoßen. Die Handhabung des Wäscheparates ist einfach und wenig anstrengend, auch wird die Wäsche geschont. Bei dem vorhin erwähnten Probewaschen wurden Wäschestücke gewaschen, welche das Publikum selbst mitgebracht hatte, und die Zeit während der die Wäsche mit dem Trichter auf- und abgestoßen wurde, betrug jeweils genau 5 Minuten. Daß keine aggressiven Chemikalien Verwendung fanden, ging daraus hervor, daß der den Apparat Vorführende aus dem heringebrachten heißen Wasser ein Glas voll herausnahm und austrank und daß ferner ein in das Bad hereingelegter schmutziger Zwanzigmarkschein sauber und ohne Beschädigung hervorgeholt werden konnte. Die Saugwirkung des Wäscheparates, der 6.50 M. kostet, ist so vorzüglich, daß es beispielsweise gelingt, einen Wasser-eimer durch rasches Hochziehen des auf dem Boden befindlichen Trichters, einen Moment mit in die Höhe zu heben.

Neubau der Landes-Erziehungsanstalt zu Ningen. Verdingung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, b) Maurerarbeiten, c) Trägerlieferung ist zu vergeben. Die Zeichnungen liegen während der Dienststunden im Landeshaus, Zimmer 52 zur Einsicht auf, wofür selbst auch Angebotsformulare zum Betrage von 1 Mk. für a), 3 Mk. für b) und 50 Pfg. für c), solange der Vorrat reicht, erhältlich sind oder von da gegen bestellgeldfreie Zusendung des Betrages bezogen werden können. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis **Donnerstag, den 25. Juni 1914**, an den Unterzeichneten, Landeshaus, Zimmer 57, einzureichen, wofür die Öffnung der Angebote um 10 Uhr a) und c) um 11 Uhr b) am 25. Juni, vormittags in Gegenwart der erschienenen Bieter stattfindet. Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 30. Mai 1914.

Der Landesbaumeister: Müller.

Kreisarbeitsnachweis

Walderdorfer Hof Limburg a. L. Fernruf 107
vermittelt jederzeit männliche und weibliche, landwirtschaftliche u. häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Für Arbeitnehmer ist die Vermittlung kostenlos.

Polytechn. Institut ARNSTADT THÜR. Ingenieur-Schule
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen. Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel



Nied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt Höchst 231

Rolläden

in Holz und Eisen

Zug-, Rolljalousien — Rolllädenwände
Schrankrolläden — Gurtwickler — Klappläden
Jean Fröber, Mainz 3
Frauenlobstr. 71 Telephon 2072
Prospekte kostenlos.

Bauhülle Kaffede

in Odenburg.
Meister u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung in 5 Monat. Ausführliche Programme frei.

1 Bandsäge

500 mm Rollendurchmesser, 1 comb. Abriht- u. Dichten-hobelmaschine, 500 mm Hobelbreite, 1 comb. Kreis-säge mit Fräsmaschine und Langlochbohrmaschine, sowie mehrere Elektromotore, sämtlich sehr gut erhalten, unter Garantie billig abzugeben.

Offerten unter D. R. 188 an die Geschäftsst. dies. Blatt.

Rohrmatten

Jeder Art liefert billigst
Rohrgewebefabrik
Hch. Beny 1, Gimsheim
Rheinhessen
Telefonr. Amt Guntersblum 11

Seitenbretter

zum Abdecken von Scheunen-gebäuden in der Stärke von 2 und 2 1/2 cm liefert billig

Sägewerk
H. Carstens
Wiesbaden.

Grauguß

aller Art,
als Spezialität: Bau- u. Maschinenguß u. Modell- und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst
Gießerei
Theodor Dhl
Limburg/L.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42.

Wandelsicher, unter Garantie des Bezirksverbands des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893.
28 Filialen (Landesbankstellen)

147 Sammelstellen für den Sparverkehr im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Ausgabe der 3 1/2 % und 4 % Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank

Annahme v. Spareinlagen b. M. 10 000.—
Annahme von Gelddepósitos

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten

Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depôts)

An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Wandelsverbindungen.

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne Amortisation

Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände

Darlehen gegen Verpfändung v. Wertpapieren (Vombar-Darlehen)

Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)

Uebnahme von Kauf- und Gütersteuern

Kredite in laufender Rechnung.

Die Direktion der Nassauischen Landesbank.

Hansa-Linoleum

bewährtes Fabrikat.
Muster durch und durch
Vertretung:
N. Marg, Hoflieferant
Biebrich a. Rh.
Telephon No. 34.

Prima Rheingauer Weine

in Gebinden und Flaschen empfiehlt
Wilhelm Basting
Küstermeister
Mittelheim im Rheingau.
Reelle u. billige Bezugsquelle.
Preisliste gratis,
Glänzende Anerkennungen.

Lehrling

mit guter Schulbildung für ein Gemischtwaren- u. Kohlen-geschäft in einer Stadt im Distrikte sofort gesucht.
Offerten unter B. 100 an die Geschäftsstelle d. Btg.

Mineralwasser-Apparate

anerk. erstkl. Fabr. Komp. Elaricht. u. s. Zubeih. Ford. Sie Katalogd. Spezialfabr. **Hugo Mosblech** Köln-E 591
Abt. 1: Maschinenfabr. Abt. 2: Frucht-saftpress. u. Essenzenfabrik mit Dampftrieb Export nach allen Ländern. Ueber 5000 App. „Mosblech“ i. Betrieb

Technikum Bingen

Maschinenbau, Elektrotechnik, Automobilbau
Brückenbau.
Direktion: Prof. Hoepke.
Chausseukurse.

Rolläden

in Holz und Eisen
Zug-Jalousien, Roll-Jalousien, Roll-schuwände, Gurt-wickler liefert billigst

Gabriel A. Gerster
Mainz :: Telephon 368

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik Sch. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

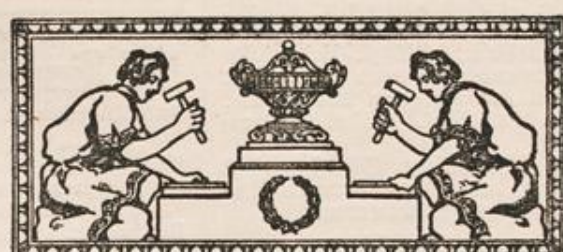
1862 Begründet 1862 :-: Telefons: 2000 und 2001
fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.

Für Postcheckkontoinhaber

Sämtliche für den Postcheckverkehr notwendigen **Formulare**, welche der Privatdruck-Industrie jetzt freigegeben sind, empfiehlt
Buchdruckerei Hermann Rauch, Wiesbaden

über deren Anmeldung und Verwertung
Erfindungen
& Pat. frei
J. Bell & Co.
Berlin S.W. 317

Türschoner
aus nur bester Qualität
Celluloid
(Keine Pappe - Einlage)
In allen Farben, Formen, Breiten & Längen & nach jeder Zeichnung ausgeführt
Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt!
Man verlange Preisliste und Muster sendung ohne Verbindlichkeit
ED. JSENMANN
Bruchsal (Baden)
Telefon Nr. 70



Ph. Häuser, Wiesbaden, Michelsberg 28
Telefon 1983
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Heizkörperverkleidungen, Garderobeständer, Grabornamente, Bronzegeleider, Ziselier- u. Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge, Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendeltürgriffe usw. Um- und Anarbeiten von Kronleuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Verfilbern

Dichte Dächer

stelle man her aus
Strapazoid
Leicht, sauber, geschmeidig wie Kautschuk. Prospekt Nr. 450p und Muster postfrei und umsonst.
A. W. Andernaoh
Beuel a. Rh.

Niederlage **Rosel & Co. Nachf.**
Gustav Isel, Wiesbaden
Lahnstrasse 18

Kgr. Sachsen
Technikum Mittweida.
Direktor: Professor Holst.
Höheres techn. Institut f. Elektro- u. Maschinentechnik. Sonderabteilung für Ingenieure, Techniker und Maschinenbau. Kl. u. Maschinen-Laboratorien. Lehrfachwerkstätten. Anstalts- u. besuchter Anstalt. Progt. etc. gratis v. Sekretariat.

Verlangen Sie nur
Efelce
Druck- und Kohlen-lampen.
Es sind die billigsten, weil die besten f. Industrie und alle Zwecke. Fabrikat seit 20 Jhr. Auf. Wo nicht erhältlich, direkter Bez. v. d. Fleischhacker-Lampen-Comp. Dresden-N. 22